Merkblatt

über die Voraussetzungen für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht (§§ 20 bis 23 VwGO)

Der ehrenamtliche Richter – so die gesetzliche Bezeichnung; vgl. § 5 Abs. 3 VwGO – muss Deutscher sein. Er soll das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO).

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind nach § 21 VwGO Abs. 1 ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,

2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Nach § 21 Abs. 2 sollen Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nach § 22 VwGO **nicht** berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

2. Richter,

3. **Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst**, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,

5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen gemäß § 23 VwGO ablehnen:

1. Geistliche und Religionsdiener,

2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,

3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,

4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,

5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,

6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben, also das siebenundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden. (§ 23 Abs. 2 VwGO).

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn der ehrenamtliche Richter innerhalb einer Woche, nachdem er von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, die Gründe dem Gericht gegenüber geltend macht. Sind sie später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 173 VwGO, 53 GVG).